



BERG im Drau TAL



AUS DEM GEMEINDEAMT

Viel Neues und Wissenswertes wird in der aktuellen Ausgabe aus dem Gemeindeamt berichtet.
ab Seite 2

AUS DEM GEMEINDERAT

Das Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025 entnehmen Sie dem Blattinneren.
ab Seite 6

BERG(ER)LEBEN

Schmökern Sie durch interessante Berichte aus dem Berger Dorfleben!

ab Seite 21

ST. ATHANASIUS-KIRCHE ALS MOTIV FÜR EINE BRIEFMARKE DER ÖSTERREICHISCHEN POST AG

Am 20. Juni 2025 verausgibt die Österreichische Post AG auf Anregung des Österreichischen Philatelistenvereins St. Gabriel im Rahmen der Sondermarkenserie „Kirchen in Österreich“ eine Briefmarke mit dem Motiv der Filialkirche St. Athanasius bei Berg im Drautal, aquarelliert und gestaltet von der Graphikerin und letzten Graveurmeisterin Österreichs – Kirsten Lubach. Mehr dazu auf Seite 22.



SO ERREICHT IHR UNS!

Gemeinde Berg im Drautal
Berg 121
9771 Berg im Drautal
Telefon: 04712 532-0
Fax: 04712 532-3
E-Mail: berg-drau@ktn.gde.at
Homepage: www.berg-drautal.gv.at

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sprechstunden Bürgermeister

Bürgermeister Wolfgang Krenn hält jeden Mittwochvormittag sowie nach individueller Vereinbarung am Gemeindeamt seine Sprechstunden ab. Wir ersuchen um vorherige Terminvereinbarung unter 0676 84 86 45 100.

IMPRESSUM

Gemeindeinformation Berg im Drautal
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Gemeinde Berg im Drautal, 9771 Berg im Drautal bzw. Verfasser der Berichte; Druck: Oberdruck GmbH, 9991 Dölsach

GENDERHINWEIS

Für uns steht Gleichberechtigung an oberster Stelle. Aber auch die Verständlichkeit unserer Texte hat höchste Priorität. Für eine leichtere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Formulierung. Die Verwendung von personenbezogenen Wörtern soll als neutrale Formulierung dienen und alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

SICHERHEIT IM ORT: VERDÄCHTIGE PERSONEN SOFORT DER POLIZEI MELDEN

Sachbeschädigungen, Einbrüche in Wohnungen und Häuser sowie Diebstähle führen nicht nur zu finanziellen Verlusten, sondern beeinträchtigen auch das Gefühl der Sicherheit der Betroffenen. Anders als bei anderen Straftaten dringen die Täter hier in die persönliche Privatsphäre ein, was den emotionalen und psychischen Schaden oft größer macht und schwieriger zu beheben ist, als der materielle Verlust.

Falls euch verdächtige Personen auffallen, zögert bitte nicht, sofort die Polizei zu informieren. Durch gemeinsame Aufmerksamkeit können verdächtige Aktivitäten frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Bei unmittelbar drohender Gefahr oder wenn die Intervention der Polizei vor Ort benötigt wird, rufen Sie bitte unverzüglich

- Polizei-Notruf 133
- Euro-Notruf 112

Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können mittels DEC112 mit der Polizei (112 und 133) Kontakt aufnehmen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit eines Gehörlosen Services mittels SMS an die Nummer 0800 133 133

Weitere Notrufnummern:

- 122 Feuerwehrzentralen
- 128 Notrufnummer bei Gasgebrechen
- 140 Bergrettung
- 141 Ärztenotdienst
- 142 Telefonseelsorge
- 144 Rettungsdienst
- 147 Notrufdienst für Kinder und Jugendliche



INFOS ZUR HUNDEHALTUNG: LEINEN- UND MAULKORBZWANG

Die Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde wird im Kärntner Landessicherheitsgesetz (§ 8 K-LSiG) geregelt.

An öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang).

Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden. Für bissige Hunde besteht an öffentlichen Orten Maulkorb- und Leinenzwang.

Der Maulkorb- und Leinenzwang besteht nicht für Wach- und Diensthunde des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung und des Bundesheeres sowie für Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die Verwendung von Leine oder Maulkorb ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der Jagd und des Hilfs- und Rettungsdienstes. Hundeführende Personen müssen zudem sicherstellen, dass sich der Hund nicht in öffentlich zugänglichen Sandkästen oder auf Kinderspielplätzen aufhält.

Zusätzlich sieht das Kärntner Jagdgesetz vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, mit Verordnung den Hundehaltern auftragen kann, dass Hunde außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind. Für den Bezirk Spittal an der Drau gilt diese Verordnung während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert. Mit Ablauf des 31. Juli 2025 tritt die Verordnung außer Kraft.

Die Hundehalter werden auch dazu aufgefordert, den anfallenden Hundekot ordnungsgemäß in öffentlichen Müllcontainern oder im eigenen Restmüll zu entsorgen und bei Spaziergängen auf den Wegen zu bleiben. Die landwirtschaftlich besorgten Felder und Äcker sind keine Spielwiesen für Hunde, sondern dort werden Lebensmittel produziert. Kommt Hundekot ins Futter von Nutztieren, können Krankheiten übertragen werden.

TERMINE

BAUVERHANDLUNGEN

Die nächsten Bauverhandlungen finden am 11. Juni 2025, 3. September 2025 sowie 22. Oktober 2025 statt.

Ein Baubewilligungsansuchen samt den entsprechenden Beilagen muss mindestens 14 Tage vor dem angegebenen Termin vollständig bei der Gemeinde einlangen. Später eingelangte Ansuchen können erst zum nächsten Termin berücksichtigt werden!

SITZUNG DES GEMEINDERATES

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Donnerstag, den 26. Juni 2025 statt. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich!

SPERRMÜLLABFUHR 2025

Die jährliche Sperrmüllabfuhr ist für 14. Mai 2025 geplant. Ein gesonderter Postwurf mit allen Infos erfolgt zeitgerecht.

FEUERLÖSCHER-ÜBERPRÜFUNG

Am 6. Juni 2025 besteht wieder die Möglichkeit zur Feuerlöscher-Überprüfung im FF-Haus Berg im Drautal. Genauere Infos entnehmen Sie bitte dem gesonderten Postwurf.

REDAKTIONSSCHLUSS SOMMER-AUSGABE

Berichte für die Frühjahrs-Ausgabe der Gemeinde-Information Berg im Drautal übermitteln Sie bitte bis spätestens 20. Juni 2025 per Mail an berg-drau@ktn.gde.at.

DIE BEDEUTUNG UND DIE ZUKUNFT DER ANGEHÖRIGENPFLEGE

„Etwa 80 Prozent der pflegebedürftigen Menschen in Österreich werden zu Hause durch Angehörige gepflegt bzw. betreut. Zu einem Großteil wird diese oft schwierige Aufgabe von Frauen geleistet. Nur diese Pflege im Familienkreis ermöglicht umfassende Betreuung aller Pflegebedürftigen. Pflege ausschließlich durch professionelle Kräfte könnte sich der Staat nicht leisten.“

Quelle: Homepage vom Sozialministerium

Man kann mit gutem Recht sagen, Angehörige sind der größte Pflegedienst Österreichs. Über die Zukunft des Bereiches, der 20% ausmacht (professionelle Pflege), wird viel diskutiert, über die 80% der pflegenden Angehörigen (informelle Pflege) spricht kaum jemand. Sie scheinen in der Öffentlichkeit keine Stimme zu haben.

Trotz der Hilfsprogramme, die es schon gibt, stellt eine Betreuung zu Hause immer wieder auch eine finanzielle Belastung dar. In diesem Zusammenhang ist es für Betroffene schwer nachvollziehbar, warum das Daheim dem Heim rechtlich nicht gleichgestellt ist. Die Restkosten übernimmt im Heim die öffentliche Hand, sofern das Einkommen – in der Regel ist es die Pension – nicht reicht. Wer sich entscheidet, trotz Pflegebedürftigkeit zu Hause zu bleiben, bekommt einen Zuschuss, dieser ist jedoch finanziell dem Heimaufenthalt nicht gleichgestellt.

Zu wenig wahrgenommen wird die seelische Belastung, meistens verbunden mit einem Verzicht auf Selbstsorge. Wer als Angehöriger bereit ist, eine Pflege/Betreuung zu übernehmen, muss auf vieles verzichten.

Um das Thema „Die Zukunft der Pflege und Betreuung durch Angehörige“ aufzugreifen und diesem die angemessene Beachtung zu schenken, lädt die Gemeinde Berg im Drautal zu folgender Veranstaltung ein:

Thema:	Alt werden in Zeiten wie diesen und die Bedeutung der Angehörigenpflege (Impulsvortrag mit Diskussion und Austausch)
Referent:	Siegfried Klammsteiner
Am:	Mittwoch, 23. April 2025
Beginn:	19.00 Uhr
Ort:	TREFF•BERG

In diesem Rahmen wird Herr Klammsteiner gemeinsam mit Frau Berger auch die gemeinnützige Initiative ISL Seniorenbegleitung vorstellen. Dieses Projekt ist in zweierlei Hinsicht interessant: Zum einen schließt es die Versorgungslücke zwischen der mobilen Hauskrankenpflege (ein paar Stunden am Tag) und der 24-Stunden-Betreuung und ermöglicht Angehörigen wichtige Termine wahrzunehmen, wie

- Arzttermine,
- Familienfeierlichkeiten,
- regelmäßige Auszeit,
- Ersatz bei Krankheit,
- Urlaubsvertretung.

Zum anderen ist das Projekt auch ein flexibles Arbeitsmodell und bietet die Möglichkeit der Mitarbeit (von etwas dazuverdienen bis hin zu Vollzeitbeschäftigung). Die Veranstaltung ist als Auftakt für einen Prozess hin zu einer angehörigengerechten Gemeinde gedacht. Sie lädt alle Bürger ein zum Treffen zu kommen und durch gute Ideen das Anliegen zu unterstützen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf der Homepage der Initiative ISL Seniorenbegleitung unter www.isl-bildung.at.



ERRICHTUNG BREITBANDNETZ



Das Unternehmen SCA Breitband GmbH, als 100% Tochter der Speed Connect Netzwerks Errichtungs GmbH, hat am 22. Jänner 2025 im Rahmen der 3. Ausschreibung OpenNet des Förderprogrammes BBA 2030 ein Projekt eingereicht.

Dieses Projekt umfasst mehrere Gemeinden des Drautales, u.a. auch die Gemeinde Berg im Drautal, die dazu ihre Zustimmung erklärt und im Rahmen der letzten Gemeinderatsitzung eine Vereinbarung zur Sondernutzung für Baumaßnahmen im öffentlichen Gut (Straßen, Wege etc.) mit SCA Breitband GmbH beschlossen hat.

Das Projekt hat die Formalprüfung erfolgreich bestanden und wird aktuell von einer Kommission bewertet. Mit einer Förderentscheidung ist erfahrungsgemäß nicht vor April/Mai 2025 zu rechnen. Im Anschluss wird das Projekt ausgeschrieben und vergeben. Gemäß den Förderrichtlinien muss dieses ab Förderzusage innerhalb von 3 Jahren umgesetzt werden. Gerne informieren wir die Gemeindebürger von Berg im Drautal, sobald sich Neuigkeiten ergeben.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne die SCA Breitband GmbH telefonisch unter 0800 700 748 oder mittels Kontaktformular, abrufbar unter www.speed-connect.at, zur Verfügung.

NETZVERSTÄRKUNG IM NETZRAUM KÄRNTEN FÜR DIE SICHERE STROMVERSORGUNG

Das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ ist Teil des Ausbauprogramms der Austrian Power Grid (APG) und der Kärnten Netz. Es sieht den Lückenschluss der 380-kV-Verbindung zwischen Lienz in Osttirol und Obersielach in Kärnten sowie den Ausbau und die Verstärkung des 110-kV-Netzes vor. Das Vorhaben ist ein Schlüsselprojekt für Kärnten und Osttirol, aber auch für ganz Österreich, und wird als Kooperation von APG und Kärnten Netz umgesetzt.

Um aus den verschiedenen Möglichkeiten eine Grobtrasse entwickeln zu können, starten demnächst Detailuntersuchungen in Kärnten und Osttirol. Diese Vorarbeiten dienen dazu, das Gelände präzise zu vermessen, die Beschaffenheit des Untergrunds zu analysieren sowie die erforderlichen Kartierungen durchzuführen.



Für diese Untersuchungen hat die APG vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine sogenannte Vorarbeitenbewilligung gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968 erhalten. Diese berechtigt die APG, Grundstücke in unserer Gemeinde zu betreten und zu befahren. Das Begehen sowie Befahren der Grundstücke ist daher von den einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Sollten wider Erwarten Flurschäden entstehen, werden diese entsprechend der Flurschadensrichtlinie der Landwirtschaftskammer entschädigt.

Das Ergebnis dieser vorbereitenden Untersuchungen wird in die Planung einer Grobtrasse einfließen. Ob unsere Gemeinde Teil des Projekts sein wird, wird sich daher erst ab Sommer 2025 zeigen. Wenn ja, wird die APG über den weiteren Planungsprozess regelmäßig informieren. Das Projekt muss jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Da die bestehenden Leitungen bereits stark ausgelastet und an ihren Kapazitätsgrenzen sind, ist der Neubau und Lückenschluss des 380-kV-Rings unbedingt erforderlich. Netzraum Kärnten bringt viele Vorteile für Kärnten und Osttirol: eine sichere Stromversorgung in den beiden Regionen, eine Entlastung der bestehenden 220-kV-Leitungen sowie die Absicherung des 110-kV-Netzes der KNG in Kärnten. Außerdem werden die Standorte der neuen 380-kV-Leitung den künftigen klimabedingten Naturgefahren standhalten.

Wer ist die Austrian Power Grid (APG)?

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber verantwortet Austrian Power Grid (APG) die sichere Stromversorgung Österreichs. Das APG-Netz erstreckt sich österreichweit auf einer Trassenlänge von etwa 3.400 km, welches das Unternehmen mit einem Team von rund 900 Spezialisten betreibt, instand hält und laufend den steigenden Anforderungen der Elektrifizierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Industrie anpasst. Insgesamt wird APG bis 2034 rund 9 Milliarden Euro in den Netzaus- und Umbau investieren.

Wer ist Kärnten Netz?

Als Verteilernetzbetreiber sorgt die KNG-Kärnten Netz GmbH für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung aller Kunden in Kärnten. Zu den Hauptaufgaben zählen die Planung, der bedarfsorientierte Ausbau, der Betrieb, die Verwaltung der Messdaten und die Instandhaltung des Strom- und Erdgasnetzes sowie ein effizientes Entstörungsmanagement. Kärnten Netz betreut mit etwa 720 Mitarbeitern mehr als 7.000 Transformatorstationen, 50 Umspannwerke und ein rund 18.600 km langes Stromnetz.





EINFACH ZUM NACHDENKEN

„Veränderung bedeutet nicht immer Verbesserung, aber um zu verbessern, muss man sich verändern.“

Winston Churchill, Politiker und ehemaliger Premierminister des Vereinigten Königreichs

Wo könnten wir nur hinkommen, wenn wir nur den Mut hätten, uns zu verändern? Was könnten wir erreichen, wenn wir nur das Risiko akzeptieren würden? Denken wir an die großen Wissenschaftler, Unternehmer und Politiker, die an Veränderung geglaubt haben und mit Forschung, Studium, Arbeit, Experimenten und Kämpfen den Weg für den Wohlstand geebnet haben, in dem wir heute leben dürfen. Veränderung ist ein ständiger Begleiter unseres Lebens – herausfordernd und oft ungewohnt, doch zugleich der Antrieb für Fortschritt und die Grundlage für die Zukunft der kommenden Generationen.

Trotz all des Fortschritts sollten wir jedoch nicht vergessen, was uns als Gemeinschaft ausmacht: unsere Werte, unsere Geschichte und unser Miteinander.

Bürgermeister

Berg im Drautal, im April 2025

**PROTKOLL: SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE BERG IM DRAUTAL VOM 27.03.2025**

- TAGESORDNUNG -

1. Nachwahl GV-Ersatzmitglied, Nachwahl Mitglied Ausschuss für Bau, Hochbau, Infrastruktur und Wirtschaft, Nachwahl Ersatz-Mitglied Kontrollausschuss
2. Bericht Kassenprüfungssitzung 18.03.2025
3. Beratung-Beschluss Rechnungsabschluss 2024
4. Beratung-Beschluss Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025
5. Beratung-Beschluss Flächenwidmungen 2024
6. Beratung-Beschluss Überarbeitung und Erlassung genereller Bebauungsplan
7. Beratung-Beschluss SCA Breitband GmbH – Vereinbarung über die Sonderbenützung von öffentlichem Gut
8. Beratung-Beschluss Errichtung PV-Anlage inkl. Speicher Gemeindeamt
9. Beratung-Beschluss Errichtung Stromspeicher für PV-Anlage TREFF•Berg
10. Beratung-Beschluss Badetarife 2025
11. Beratung-Beschluss Befreiung Saalmiete TREFF•Berg
12. Beratung-Beschluss Stellenplanverordnung 2025 – Änderung
13. Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtung
14. Berichte

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

15. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und die ZuhörerIn, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Markus Kalser** und **Bernd Brunner**

Angelobung GR-Mitglied

GR-Ersatz Michael Dünhofen legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis durch die Worte „Ich gelobe“ ab.

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es werden keine Anträge eingebracht.

TOP 1 Nachwahl GV-Ersatzmitglied, Nachwahl Mitglied Ausschuss für Bau, Hochbau, Infrastruktur und Wirtschaft, Nachwahl Ersatz-Mitglied für Kontrollausschuss

Ebenberger Gerhard teilt mit Schreiben vom 13.03.2025, ha. eingelangt am 18.03.2025, mit, dass er auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates verzichtet, mit dem Begehren, auf der Liste der Ersatzmitglieder zu verbleiben. Aufgrund des eingebrachten Verzichts sind entsprechende Nachwahlen durchzuführen.

Der von der SPÖ-Fraktion eingebrachte und im Rahmen der GR-Sitzung unterfertigte Wahlvorschlag für das Ersatzmitglied des GV-Mitglieds sowie für das Mitglied im Ausschuss für Bau, Hochbau, Infrastruktur und Wirtschaft lautet auf Markus Kalser, woraufhin der Vorsitzende die genannte Person für gewählt erklärt.

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Als Ersatz-Mitglied im Kontrollausschuss sowie im Ausschuss für Bau, Hochbau, Infrastruktur und Wirtschaft wird Gerhard Ebenberger bekannt gegeben.

TOP 2 Bericht Kassenprüfungssitzung 18.03.2025

Der Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses, Herr Bernd Brunner, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 18.03.2025:

Stichprobenartig geprüft wurden die Haushaltsbelege im Haushaltsjahr 2024 vom 01.12.2024 bis 31.12.2024 und im Haushaltsjahr 2025 die Belege vom 01.01.2025 bis 28.02.2025. Der Beleg Nr. RW/158* wurde nicht aufgefunden und der Beleg RW/244 konnte im DMS nicht abgerufen werden und wird in der nächsten Kontrollausschusssitzung erläutert. Die restliche Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.

Der Rechnungsabschluss 2024 inkl. Beilagen wurde von den Mitgliedern des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses begutachtet. Dieser wurde rechnerisch und sachlich – soweit überprüfbar – für in Ordnung befunden.

*Anmerkung: Beim genannten Beleg handelt es sich um die händisch vergebene Belegnummer, die im Zuge der Prüfung nicht aufgefunden werden konnte. Für die Vollständigkeit der Buchungen sind die automatisch vergebenen Journalnummern ausschlaggebend.

Der **Gemeinderat** der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht **einstimmig zur Kenntnis**.

TOP 3 Beratung-Beschluss Rechnungsabschluss 2024

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde von den Mitgliedern des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses in der Sitzung vom 18.03.2025 begutachtet. Sie wurden ersucht, die Fraktionen über die Daten zu informieren und sich für die Gemeinderatssitzung vorzubereiten. Florian Hutter gibt einen kurzen Überblick über die Zahlen im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Kassenbestand:

Tagesabschluss per 31.12.2024	
Kassa	€ 3.121,17
Raiffeisenbank	€ -415.237,15
Kassenbestand (ohne ZMR)	€ -412.115,98
Zahlungsmittelreserve	€ 608.330,61
Kassenbestand (mit ZMR)	€ 196.214,63

Ergebnishaushalt:

Erträge	€ 4.492.804,77
Aufwendungen	€ 4.410.924,01
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 161.201,79
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 334.534,46
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -91.451,91

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen	€ 4.026.403,58
Auszahlungen	€ 3.717.704,79
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 308.698,79

Vermögenshaushalt:

Summe AKTIVA	€ 18.316.571,53
Summe PASSIVA	€ 18.316.571,53
Nettovermögen	€ 1.046.317,01

Berechnung bereinigtes Haushaltsergebnis des Ergebnishaushaltes:

Abgangsdeckung – Berechnung	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	3.802.318
EHH Erträge mit Projektbezug	123.100
EHH Erträge – bereinigt	3.679.218
EHH Aufwendungen	3.879.114
EHH Aufwendungen mit Projektbezug	19.003
FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	0
EHH Aufwendungen - bereinigt	3.860.111
EHH Saldo 0 bereinigt	-180.894

Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	0
Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	465.693
Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	102.918
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	0
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	581.617
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0
Gesamt – hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft	-167.888

inkl. 221.700 BZ i.R. Abgangsdeckung und 350.000 Liquiditätsstärkung

Die Salden im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt wurden durch die Gemeindeaufsicht Herr Andreas Fabach und Herr Marcel Quantschnig am 03.03.2025 überprüft und zur Beschlussfassung freigegeben.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 inkl. Beilagen wurde allen politischen Fraktionen ausgehändigt. Den Mitgliedern wurde dieser kurz vorgetragen, größere Abweichungen im Vergleich zum Voranschlag wurden detailliert erläutert und von den Mitgliedern des Kontrollausschusses für in Ordnung befunden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses stellen dabei fest, dass der Rechnungsabschluss 2024 sachlich und rechnerisch – soweit überprüfbar – korrekt ist. Weiters wird festgestellt, dass der geringere Abgang auf die erhaltene Abgangsdeckung zurückzuführen ist.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Berg im Drautal mit einem bereinigten Haushaltsergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von € -167.888 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 4 Beratung-Beschluss Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025

Der Kanalanschlussbeitrag der Gemeinde Berg im Drautal wurde im Jahr 2004 das letzte Mal angepasst. Durch Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz kann der Beitragssatz auf EUR 3.500,- pro Bewertungseinheit angehoben werden. Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Kanalanschlussbeitragsverordnung ab 01.04.2025 wie folgt neu zu beschließen:

Zahl: 851-3-2025

Berg im Drautal, xx.xx.xxxx

Betr.: KANALANSCHLUSSBEITRAGSVERORDNUNG 2025

VERORDNUNG – ENTWURF

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom xx.xx.xx, Zl. 851-3-2025, mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalentsorgungsbereichs-Verordnung vom 07.12.2021, Zl. 851-1/2021).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,- Euro (EUR dreitausendfünfhundert).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 15.12.2004, Zahl 851-3-2004, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 5 Beratung-Beschluss Flächenwidmungen 2024

Die beabsichtigten Flächenwidmungen wurden in der Zeit vom 14.01.2025 bis 12.02.2025 kundgemacht. Der Gemeindevorstand befasst sich mit den eingebrachten Flächenwidmungswünschen, den raumplanerischen Empfehlungen und mit den eingebrachten Stellungnahmen der im Kundmachungungsverfahren zu hörenden Behörden/Institutionen und Personen.

1/2024	Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 321/1, KG Emberg (73106), im Gesamtausmaß von 181 m ² und von Teilflächen der Parzelle Nr. 381/2, KG Emberg (73106), im Gesamtausmaß von 110 m ² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten
--------	--

Widmungswerber: Eisendle Angela

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH

Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich am nördlichen Abschluss der Streusiedlung Emberg, in Einzellege in rund 1.000 m Seehöhe hoch über dem Drautal. Bedingt durch die Hangsituation wird vom Widmungswerber die Errichtung einer Stützmauer zur Erweiterung der Gartenfläche des dazugehörigen Wohnhauses angeregt.

Der Bereich stellt in der Realität eine nach Süden abfallende Fläche mit einer Neigung von ca. 15 Grad dar. Im östlichen Bereich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Grünland), im Westen ist sie teilweise mit Sträuchern bestockt.

Angeregt wird, Teilflächen der Parzellen Nr. 321/1 und 381/2, KG Emberg, im Ausmaß von ca. 291 m² unmittelbar südlich anschließend zur Punktwidmung des Wohnhauses (Bauland - Dorfgebiet) in Grünland - Garten umzuwidmen.

Nach Auskunft der Gemeinde plant die Widmungswerberin und gleichzeitige Besitzerin des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 310/2, die Teilflächen der zuvor angeführten Grundstücke anzukaufen.

Die Erschließung des Areals erfolgt von Westen über die bestehende Zufahrt zum Wohnhaus, Gefahrenzonen oder sonstige Nutzungseinschränkungen sind nicht gegeben.

Im Flächenwidmungsplan ist der Bereich, sowie alle umliegenden Flächen derzeit als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen. Lediglich im Norden schließt die Punktwidmung des Wohnhauses an.

Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg liegt der dargelegte Bereich vollständig innerhalb der Siedlungsgrenzen des Siedlungssplitters. Für die südlich anschließenden Flächen wird zudem auf ein Baulandmodell hingewiesen.

Die Widmungsanregung stellt eine flächenmäßig kleinteilige Abrundung der Punktwidmung des Wohnhauses dar. Der Bereich soll künftig als Vergrößerung des Gartens dienen, mit Ausnahme der hangbedingten Errichtung einer Stützmauer, welche zusätzlich das seit Jahrzehnten bestehende Wohnhaus stabilisieren soll, sind keine baulichen Maßnahmen geplant, weshalb das Vorhaben durch eine spezifische Grünlandwidmung (Grünland-Garten) abgehandelt werden kann. Eine weitere Zersiedlung wird dadurch ausgeschlossen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde

Berg ist der Bereich zudem vollständig innerhalb der Siedlungsgrenzen gelegen, weshalb das Ansuchen aus ortsplannerischer Sicht positiv beurteilt werden kann.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung

Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich am nördlichen Abschluss der Streusiedlung Emberg und ist südlich vorgelagert einem bestehenden Wohnhaus in Einzellage in rund 1.000 m Seehöhe zugehörig.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Berg im Drautal befindet sich der Bereich innerhalb der Siedlungsgrenzen. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung einer Stützmauer und der damit verbundenen Vergrößerung des Gartens dienen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem vorliegenden Antrag im Sinne einer Qualitätsverbesserung des Bestandes zugestimmt werden.

Eingelangte Stellungnahmen:

Keine

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen stellt der GV an den GR den Antrag, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1/2024 wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

2a/2024	Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 483/3, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 509 m ² und von Teilflächen der Parzelle Nr. 483/1, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 19 m ² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet
2b/2024	Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 483/1, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 19 m ² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Widmungswerber: Schader Heidrun

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH

Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich am Schwemmkegel des Berger Baches im Gemeindehauptort Berg. Das Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 483/3, KG Berg besitzt derzeit nur eine Punktwidmung, welche auf die Kubatur des Gebäudes sowie des Nebengebäudes reduziert ist. Vom Widmungswerber wird nun angeregt, den baulichen Bestand zu erweitern.

Aufgrund der ursprünglichen Lage innerhalb der Roten Gefahrenzone des Berger Baches war eine vollflächige Baulandwidmung der Parzelle bisher nicht möglich. Dies führte zu dem Umstand, dass seit der letztmaligen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Garten sowie die asphaltierte Hauszufahrt keine entsprechende Widmung mehr besitzen. Im Jahr 2022 erfolgte eine Revision des Gefahrenzonenplans der Gemeinde Berg, aufgrund von baulichen Schutzmaßnahmen und der Installation eines Rückhaltebeckens im Oberlauf des Berger Baches konnte das Gefährdungsrisiko seitens der WLV reduziert werden, womit sich das gesamte Grundstück nun in der Gelben Gefahrenzone befindet.

Im Flächenwidmungsplan ist die angeregte Widmungsfläche derzeit als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Es wird nun angeregt, die verbleibenden Teilflächen der Parzelle Nr. 483/3, im Ausmaß von ca. 500 m² ebenfalls in Bauland - Wohngebiet umzuwidmen. Im Zuge dessen erfolgt im Ausmaß von ca. 19 m² eine Richtigstellung der Baulandwidmung auf dem im Norden anschließenden Nachbargrundstück (Nr. 483/1, KG Berg). Der in Verbindung stehende Widmungspunkt 2b/2024 beschreibt zudem eine geringfügige Anpassung der als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen auf genanntem Nachbargrundstück und schafft eine Anschlusswidmung (ca. 19 m²) zum kommunalen Wegenetz. Ohne genannter Richtigstellungen würde im Flächenwidmungsplan eine gesamt ca. 38 m² große ungewidmete Restfläche verbleiben. Die Zufahrt erfolgt über die unmittelbar westlich verlaufende Gemeindefahrstraße. Im Umkreis findet sich sowohl nach Westen, Norden als auch nach Süden ein Anschluss an bestehendes Bauland-Wohngebiet, lediglich die östlich anschließende Fläche ist als Innenentwicklungspotential zu bewerten und noch unbebaut. Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Wohnfunktion ausgewiesen. Das Grundstück liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen, zusätzlich wird noch auf die Rote Gefahrenzone des Berger Baches hingewiesen. Das ÖEK der Gemeinde Berg wird derzeit einer Überarbeitung unterzogen. Durch den Wegfall der Roten Gefahrenzone wird sich die Zielsetzung im Hauptort entlang des Berger Baches grundlegend ändern, die ursprünglichen Nutzungseinschränkungen sind nicht mehr vorhanden. Im derzeit gültigen ÖEK sind zudem noch keine Siedlungsschwerpunkte gem. § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 ausgewiesen, durch die Lage innerhalb des Gemeindehauptortes kann ein solcher angenommen werden. Die Umwidmung stellt zum einen eine Richtigstellung der tatsächlichen Nutzung dar (Garten, Zufahrt), der Zubau eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäudekubatur. Aufgrund der Aufhebung der Roten Gefahrenzone ist aus ortsplannerischer Sicht eine entsprechende Baulandwidmung für die gesamte Parzelle vertretbar, zumal sich das Grundstück im zukünftigen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde befindet.

Eine Stellungnahme der WLV (Gelbe Gefahrenzone) ist einzuholen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 2a und 2b/2024:

Die gegenständlichen Antragsflächen betreffen einen Bereich im Gemeindehauptort Berg, der teilweise bereits als Bauland - Wohngebiet gewidmet und mit einem Wohnhaus bebaut ist. Dieses soll nach Angabe der Gemeinde baulich erweitert werden.

Aufgrund der bisherigen Gefahrenzonenausweisung der Wildbach- und Lawinerverbauung ist der betreffende Bereich nicht vollflächig als Bauland festgelegt, nun soll zum einen die Baulandwidmung in diesem Bereich verdichtet werden, mit dem Punkt 2b/2024 erfolgt eine geringfügige Festlegung als Verkehrsfläche.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine dem ÖEK entsprechende Baulanderweiterung bzw. -verdichtung der zugestimmt werden kann, sofern eine entsprechend positive Stellungnahme der WLV vorliegt. Für den Punkt 2a/2024 ist zudem zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Eingelangte Stellungnahmen:

Wildbach- und Lawinerverbauung

Mit Ausnahme der beabsichtigten Änderungen 2a/2024 und 2b/2024 befinden sich alle beabsichtigten Änderungen außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinerverbauung. Die beabsichtigten Änderungen 2a/2024 und 2b/2024 befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches. Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur anhand konkreter Unterlagen erfolgen.

Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen zeitnahen Verwendung des Baugrundstückes gemäß §15 Abs. 1 Z 3 K-ROG 2021 wurde mit dem Widmungswerber abgeschlossen.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen stellt der GV an den GR den Antrag, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes 2a/2024 und 2b/2024 wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

3/2024	Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 764/1, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 61 m ² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein
--------	--

Widmungswerber: SV Berg

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH

Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich nordwestlich von Tratten, unmittelbar nördlich des Verbindungsweges zur Binter Säge (Gewerbegebiet Feistritz), südlich des Sportplatzes und westlich anschließend zum zugehörigen Vereinshaus des SV Berg. Dieses ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Punktwidmung der Kategorie Grünland - Sportanlage allgemein gewidmet. Angeregt wird nun eine geringfügige Erweiterung der Widmungsfläche nach Westen zur Errichtung eines Zubaus für Sanitäranlagen. In der Realität wird der Bereich derzeit als Zufahrt bzw. Stellplatz genutzt.

Im Flächenwidmungsplan ist die angeregte Widmungsfläche als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet und mit einer Ersichtlichmachung für Wald versehen. Südlich der Verkehrsfläche herrschen Wohnfunktionen der Ortschaft Tratten (Bauland - Wohngebiet) vor, der im Norden anschließende Sportplatz ist ebenso mit der Widmung Grünland - Sportanlage allgemein versehen.

Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für das Vereinshaus eine Signatur für keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben festgelegt. Nach Südosten zur Wohnsiedlung wird auf einen Immissionsschutzstreifen hingewiesen, weiter im Westen auf eine Grünraumverbindung - Freihaltezone - siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion. Ein Heranrücken an die Wohnbebauung geht durch die Erweiterung des Gebäudes nach Westen nicht einher, der im Entwicklungsplan vorhandene Immissionsschutzstreifen ist dadurch nicht verletzt.

Gemäß Revision des Gefahrenzonenplans im Jahr 2022 liegt der Bereich außerhalb der Roten Gefahrenzonen des Draufusses, die Gelbe Gefahrenzone tangiert die Erweiterungsfläche im Norden.

Aus ortsplannerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden. Das angeregte Vorhaben erfordert lediglich eine geringfügige Erweiterung der Punktwidmung nach Westen (ca. 60 m²). Der Zubau von Sanitäranlagen entspricht einer Arrondierung der bestehenden Gebäudekubatur, dem Erhalt von Vereinsstrukturen kann ein hohes öffentliches Interesse zugeschrieben werden. Die ehemals Rote Gefahrenzone der Drau ist mit der Revision des

Gefahrenzonenplans (2022) weggefallen. Stellungnahmen der Abteilung für Wasserwirtschaft (Gelbe Gefahrenzone BWV) und der Abteilung 8 - Unterabteilung Naturschutz (spezifische Grünlandwidmung) sind einzuholen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung

Die Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Sportplatzes von Berg im Drautal und grenzt unmittelbar an das zugehörige Vereinshaus des SV Berg an. Dieses ist Flächenwidmungsplan als Punktwidmung als Grünland - Sportanlage festgelegt. Ein Waldbereich ist ersichtlich gemacht.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept findet sich als Einschränkung ein Roter Kreis, der eine Siedlungserweiterung in Form einer Wohnbebauung ausschließt.

Nach Angabe der Gemeinde ist eine geringfügige Erweiterung der Punktwidmung nach Westen in Form eines Zubaus von Sanitäranlagen geplant. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Bestandserweiterung zur Qualitätsverbesserung der zugestimmt werden kann, sofern positive ergänzende Stellungnahmen der Stellungnahmen der Abteilung für Wasserwirtschaft (Gelbe Gefahrenzone BWV), des Fachlichen Naturschutzes sowie der Bezirksforstinspektion vorliegen.

Eingelangte Stellungnahmen:

Bezirksforstinspektion

Die geplante Widmungsfläche grenzt in westlicher und südlicher Richtung an Waldflächen (Parz. 764/1, 767/100) an und befindet sich somit im Gefährdungsbereich des Waldes (weniger als 30 m Abstand zu Waldflächen).

Dabei gilt grundsätzlich zu beachten, dass geplante Umwidmungen welche sich im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) befinden, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Fall von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw.) könnten Objekte und Personen durch umstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Aus forstfachlicher Sicht kann nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung samt Sonderwidmung (z.B. Grünland - Schutzstreifen) erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

AKL-Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz

Die Fläche wird in der Natur als Manipulationsfläche ohne höheren naturschutzfachlichen Wert genutzt. Es handelt sich teils um eine befestigte Fläche bzw. teils um einen Trittrasen. Es sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Landschaft und das Gefüge des Haushaltes der Natur zu erwarten. Es besteht daher kein Einwand gegen die Umwidmung.

AKL-Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Grundsätzlich kann auch auf eine unsererseits ergangene Stellungnahme zu Umwidmungspunkt 2/2023 verwiesen werden (Unsere Zahl: 12-SP-ASV-14337/2013-51, vom 23.11.2023).

Mit Umwidmungspunkt 3/2024 ist nunmehr beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 764/1, KG 73101 Berg, im Gesamtausmaß von ca. 61 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Sportanlage allgemein umzuwidmen (Bestandserweiterung in Richtung Westen).

Der Widmungsbereich ist rechtsufrig der Drau und laut aktueller Gefahrenzonenausweisung der Drau (BWV) knapp außerhalb der Gelben Gefahrenzone bzw. Überflutungsflächen (HQ30 und HQ100) gelegen. Deshalb kann für den Umwidmungsbereich grundsätzlich von einer Standortsicherheit bis zu einem HQ100-Hochwasserereignis der Drau ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das ggst. Grundstück gänzlich vom Hinweisbereich für den Hochwasser-Restrisikobereich (HQ300-Bereich) betroffen ist, weshalb bei höheren Hochwasserereignissen als den ausgewiesenen (>HQ100) Beeinflussungen und Schäden durch Hochwässer der Drau sowie Ausweitungen der Überflutungsflächen auftreten können.

Aus fachlicher Sicht kann das ggst. Widmungsgesuch zur Kenntnis genommen werden, wenn der unmittelbar angrenzende Hochwasserabflussbereich bei der zukünftigen Nutzung berücksichtigt wird und Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen (ggf. inklusive Eigenschutzmaßnahmen) nur außerhalb von ausgewiesenen Gefährdungsbereichen ermöglicht werden, um hier erhebliche Schäden hintanzuhalten. Es kann zusätzlich angeregt werden, dass unsere Fachdienststelle bei zukünftigen Behördenverfahren im Gefahrenbereich bzw. in Nahbereichen der Drau entsprechend gutachterlich eingebunden wird. Da sich der Umwidmungsbereich auf einen bereits bestehenden Gebäudebestand bezieht, sind negative Auswirkungen auf den Hochwasserabflussbereich nicht zu erwarten.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum ggst. Bereich bereits bei Hochwässern geringerer Jährlichkeiten (<HQ30) nicht mehr möglich ist, da die Vorländer der Drau inklusive der möglichen Zufahrtsstraße überflutet werden.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes 3/2024 wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 6 Beratung-Beschluss Überarbeitung und Erlassung genereller Bebauungsplan

Der Bebauungsplan der Gemeinde Berg im Drautal stammt im Kern aus dem Jahr 1993 und wurde seither mehrmals einer Optimierung unterzogen. Es bedarf einer Überarbeitung, um den zeitlichen Anforderungen zu entsprechen und der Gemeinde zukünftig eine adaptierte Grundlage für bauliche Entscheidungen zu bieten. So wurden vor allem jene Bestimmungen adaptiert, bei denen sich in der praktischen Umsetzung ein Nachbesserungsbedarf herausgestellt hat. Die beabsichtigten Änderungen wurden in der Zeit vom 22.11.2024 bis 20.01.2025 kundgemacht.

Der Gemeindevorstand befasst sich mit den eingebrachten Stellungnahmen der im Kundmachungsverfahren zu hörenden Behörden/Institutionen und Personen.

Eingelangte Stellungnahmen:

AKL-Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei Greifenburg

Gegen die Überarbeitung und Erlassung des generellen Bebauungsplanes Zahl 031-3/2024/BBPL-KM vom

20.11.2024 gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:

- 1) Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmebewilligung.
- 2) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 3) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 4) Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Die ÖBB Infrastruktur AG erhebt gegen die Änderungen nur bei Einhaltung nachstehender verpflichtender Vorschriften keinen Einwand:

Eine Bebauung im Leitungsbereich ist nur mit Einschränkungen zulässig. Im Nahbereich der Eisenbahn wird auf den Bauverbots- sowie Gefährdungsbereich §42/43 EISbG idgF. hingewiesen. Ebenso der Hinweis auf die Emissionen des Bahnbetriebes (Lärm, Erschütterungen, etc.).

Bei geplanten Bauvorhaben im Gefährdungsbereich, jeweils 25m beiderseits der Leitungssachse, der 110kV Bahnstromleitung 169, UW Pusarnitz - UW Dölsach, ist gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung die ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie, Anlagenmanagement - Bahnstromleitungen Süd, Bahnhofplatz 1, A-9500 Villach als Leitungsbetreiber mit zu befragen. Alle dabei gemachten Vorschriften sind vom Bauwerber einzuhalten.

Alle Dienstbarkeiten der ÖBB, die bereits auf betroffenen Grundstücken vorhanden sind, sind bei Grundstücksteilungen vollinhaltlich auch auf neu entstandene Grundstücke zu übertragen.

AKL-Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz u. Klimaschutzkoordination

Dem Entwurf der Verordnung zur Überarbeitung und Erlassung des generellen Bebauungsplanes kann zugestimmt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht gegen die Überarbeitung und Erlassung des generellen Bebauungsplanes kein Einwand.

AKL-Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung

Die Erhöhung der maximal zulässigen Geschossflächenzahl von 0,45 auf 0,80 für Bauland-Wohngebiet und Bauland-Dorfgebiet ist genauer zu erläutern (Ortsbild, Nachbarn, Umgebung, etc.).

Nach Änderung der maximalen Geschossflächenzahl von 0,45 auf 0,60 wird mit Schreiben vom 26.03.2025 der Überarbeitung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des generellen Bebauungsplanes sowie die entsprechende Verordnung in der vorliegenden Form wie nachstehend angeführt, zu beschließen.

Verordnung – Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 2025, Zahl: 031-3/2025/BBPL-VO, mit welcher die Verordnung Bebauungsplan geändert wird

Gemäß §§ 47, 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 07.12.2021, Zl.: 031-22021, mit welcher für die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen ein Bebauungsplan (nunmehr genereller Bebauungsplan) erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Punkt (2) durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Vom Abs (1) ausgenommen sind als Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz festgelegte Flächen; sowie kleinere bereits als Bauland festgelegte Flächen (Bestandsflächen). Auf diesen Bestandsflächen dürfen jedoch nur eingeschossige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen und Aufenthaltsräume, wie Garagen/Carports, Werkzeughütten, Geräteschuppen oder Ähnliches errichtet werden.
2. Im § 3 Abs (4) a) wird die Festlegung 0,45 durch die Festlegung 0,6 ersetzt
Im § 3 Abs (4) b) wird die Festlegung 0,5 durch die Festlegung 0,6 ersetzt
Im § 3 Abs (6) wird die Festlegung 1,20 m durch die Festlegung 1,80 m ersetzt
Im § 3 wird der Abs (9) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Sofern der Schutz des Ortsbildes dies erfordert, können die unter Abs 4 festgelegten Werte zur maximalen baulichen Ausnutzung von der Baubehörde verringert werden.
3. Nach § 5 Abs (2) wird der Abs (2a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Dachgauben und sonstige Konstruktionen zur Belichtung von Dachgeschoss-Räumen dürfen insgesamt maximal 2/3 der jeweiligen Traufenlänge betragen.
4. Im § 6 wird der Abs (1) durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück, oder in dessen unmittelbarer Nähe mindestens zwei (2) PKW-Parkplätze vorzusehen.
Die Mindestgröße von PKW-Abstellplätzen wird mit 2,50 x 5,00 m festgelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Berg im Drautal) in Kraft.

*Der Bürgermeister
Wolfgang Krenn*

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 7 Beratung-Beschluss SCA Breitband GmbH – Vereinbarung über die Sonderbenützung von öffentlichem Gut

Mit Grundsatzbeschluss vom 07.09.2022 wurde zur Errichtung eines Glasfasernetzes in der Gemeinde eine Kooperation mit der Speed Connect Austria, nunmehr SCA Breitband GmbH, abgeschlossen. Im Zuge des Förderprogrammes BBA 2030/3 – Ausschreibung OpenNet des Bundes hat sich der Eigentümer entschieden, für die Gemeinde Berg im Drautal Fördergebiete zu definieren und wurden diese im Jänner 2025 eingereicht. Die eingereichten Projekte werden aktuell durch eine Kommission bewertet. Mit einer Förderzusage oder -absage wird im Mai 2025 gerechnet. Bei positiver Bewertung durch die Kommission erfolgt der Baustart durch die SCA Breitband GmbH voraussichtlich im Herbst 2025. Die Bevölkerung soll darüber auch in der nächsten Gemeinde-Info informiert werden.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandsetzung des Glasfasernetzes wird im Straßennetz (Gemeindestraßen und Verbindungswege) mittels Schlitzgrabenverfahren eine Leitungszone hergestellt. Diese Nutzung stellt eine Sondernutzung von Öffentlichem Gut dar.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, zwischen der SCA Breitband GmbH, 1030 Wien, und der Gemeinde Berg im Drautal folgende Vereinbarung abzuschließen:

VEREINBARUNG ÜBER DIE SONDERBENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT abgeschlossen zwischen

SCA Breitband GmbH
Karl-Farkas-Gasse 22/7. OG
1030 Wien, FN 581548 v

im Folgendem kurz Nutzungswerberin genannt

und der

Gemeinde Berg im Drautal
Berg 121
9771 Berg im Drautal

Vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Krenn

im Folgenden kurz Straßenverwaltung genannt.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandsetzung des Glasfasernetzes erteilt die Straßenverwaltung dem Nutzungswerber, gemäß §57 Kärntner Straßengesetz 1991 (KStrG), die Zustimmung zur Sonderbenützung von

öffentlichem Gut (Gemeindestraßen und Verbindungswege) im Gemeindegebiet von Berg im Drautal unter folgenden Bedingungen:

1. BAUAUSFÜHRUNG

Die Nutzungswerberin hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Bei der Durchführung von Grabungs- und Fräsarbeiten hat die Nutzungswerberin jede Gefährdung und jede Belästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Staub- und Lärmentwicklung durchzuführen. Die Nutzungswerberin hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Anlage hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Die Nutzungswerberin ist jedenfalls verpflichtet nach jeglichen Bauarbeiten, wie Grabungs- und Fräsarbeiten, die Oberfläche des öffentlichen Gutes entsprechend der Anlage 1 auf eigene Kosten so wiederherzustellen, dass die technisch dem vorherigen Zustand entspricht.

1. FREIHALTUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Anlagen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Anlagen nicht gestört oder gefährdet werden.

Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Anlagen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Anlagen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

2. PLÄNE UND DOKUMENTATION

Die Nutzungswerberin ist verpflichtet, eine Vermessung der hergestellten Anlage anzufertigen und diese der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten in elektronischer Form (z. B.: PDF, Shapefile oder DXF etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Pläne müssen detailliert die Lage und Beschaffenheit sämtlicher Anlagenteile enthalten. Die Übermittlung hat zeitnah nach Fertigstellung zu erfolgen.

3. BEWEISSICHERUNG

Die Nutzungswerberin hat vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Beweissicherung sowohl an den gemeindeeigenen Anlagen, der Straßenoberfläche als auch am Eigentum Dritter (z.B. Einfriedungsmauern, etc.) durchzuführen. Von dieser Beweissicherung ausgenommen sind Einbauten ab einer Tiefe von 1,20m unter der Fahrbahn. Werden durch die Errichtung oder Änderung der Anlagen Schäden am Eigentum Dritter verursacht, hat die Nutzungswerberin die Gemeinde darüber unverzüglich zu informieren, die Gemeinde ist hinsichtlich solcher Schäden seitens der Nutzungswerberin schadlos zu halten.

4. SONDERNUTZUNG

Die Nutzungswerberin bzw. deren beauftragte Firma hat gemäß § 90 StVO die Bewilligung aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten zu erwirken.

5. LEITUNGSRECHTE

Die Nutzungswerberin bei den jeweiligen Liegenschaftseigentümer:innen um das Leitungsrecht anzusuchen (§§ 51ff TKG 2021). Durch diese Zustimmung können keinerlei Rechte an den Straßengrundflächen im Wege der Ersitzung erworben werden.

6. ERHALTUNGSPFLICHT

Die Nutzungswerberin hat im Straßenbereich die Anlage, gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen (unter Berücksichtigung der allenfalls darin eingetragenen Änderungen) auf ihre Kosten und Gefahr, nach den Weisungen der Straßenverwaltung und nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.

7. EINBAUTEN

Zum Schutze allfällig verlegter Leitungsanlagen ist vor Beginn der Arbeiten mit allen betroffenen Versorgungsträgern das Einvernehmen herzustellen.

8. UMMERLEGUNGEN VON LEITUNGEN

Die Straßenverwaltung kann jederzeit eine Verlegung bzw. Umlegung einer bestehenden Leitung und von Einbauten verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten für die Verlegung bzw. Umlegung einer bestehenden Leitung und von Einbauten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. Eigentümers der Anlage. Die Gemeinde wird die Notwendigkeit einer (Um-)Verlegung ehest möglich, mindestens aber 3 Monate im Voraus ankündigen.

9. UMMERLEGUNGEN VON POPs/CONTAINERN

Die Straßenverwaltung kann eine Verlegung bzw. Umlegung eines bestehenden PoPs/Containers verlangen, falls dies zwingend notwendig wird. Die Kosten für die Verlegung bzw. Umlegung einer bestehenden Leitung und von Einbauten gehen zu Lasten der Nutzungswerberin. Die Gemeinde wird die Notwendigkeit einer (Um-)Verlegung ehest möglich, mindestens aber 3 Monate im Voraus ankündigen.

10. KOSTEN

Die Nutzungswerberin hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der bewilligten Anlagen auf Straßengrund entstehen oder der Straßenverwaltung erwachsen. Diese Verpflichtung gilt auch für künftigen Mehraufwand bei Straßenaus- oder -umbau, sofern dies unmittelbar und unabwendbar auf die Anlage der Nutzungswerberin zurückzuführen ist.

11. GEBÜHREN

Falls Gebühren anfallen, muss die Nutzungswerberin das Benützungsentgelt, das sich aus der anwendbaren Gebührenordnung (z.B.: Telekom-Richtsatzverordnung 2019, Gemeindeordnung, etc.) ergibt, innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechnung bezahlen. Wird das Benützungsentgelt nicht innerhalb dieser 21 Tage oder nicht zum vereinbarten Zahlungstermin bezahlt, so wird die Benützungsbewilligung sofort aufgelöst und die

Gebrauchseinrichtung muss unverzüglich entfernt und der vorherige Zustand ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Die Auflösung der Benützungsbewilligung erfolgt jedoch erst nach einer schriftlichen Mahnung. Diese Mahnung setzt eine Frist von einem Monat ab dem Datum des Versands (Postaufgabedatum), bevor die oben genannten Rechtsfolgen eintreten.

12. HAFTUNG

Die Nutzungswerberin haftet der Straßenerhalterin für alle unmittelbar oder mittelbar durch Herstellung, Bestand und Betrieb ihrer Anlage herbeigeführten Schäden für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Zeitpunkt der Endabnahme. Er hat die Straßenverwaltung auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die Dritte wegen derartiger Schäden erheben, klag- und schadlos zu halten. Die Nutzungswerberin hat gegenüber der Straßenverwaltung keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens im Falle einer leicht fahrlässigen Beschädigung bzw. Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Instandhaltungsarbeiten der Straßenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten verursacht wird.

13. ÄNDERUNGEN DER ANLAGE

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der bewilligten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Jeder Einbau nicht genehmigter Anlagenteile ist unzulässig.

14. RECHTSNACHFOLGER

Die mit dieser Zustimmung zur Benützung von Straßengrund verbundenen Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

15. KOSTENTRAGUNG

Die Kosten allfälliger Prüfungen, die erforderlich sind, um die vorschreibungsgemäße Ausführung der Wiederherstellung des Straßenkörpers festzustellen, sind von der Nutzungswerberin zu tragen.

16. BEGINN UND FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind der Straßenverwaltung mitzuteilen.

17. REPARATUREN

Sämtliche vorzitierte Bedingungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Reparaturarbeiten an der bewilligten Anlage durchgeführt werden müssen. Bei jeder Reparatur ist die Straßenverwaltung unbedingt zu verständigen.

18. ERSITZUNG

Sollten Anlagen oder Anlagenteile im öffentlichen Gut mehr als 3 Jahre nicht mehr genutzt werden, so gehen diese Anlagen oder Anlagenteile ersatzlos an die jeweiligen Liegenschaftseigentümer:innen über.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Liegenschaftseigentümer:innen über.

19. VERTRAGSERRICHTUNG

Jeder Vertragsteil trägt seine Vertragserrichtungskosten und die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung selbst. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

20. ANLAGEN

Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil dieses Sondernutzungsvertrages:

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 8 Beratung-Beschluss Errichtung PV-Anlage inkl. Speicher Gemeindeamt

Aufgrund des Kommunalen Investitionsgesetz 2025 (KIG 2025) steht der Gemeinde Berg im Drautal ein Zweckzuschuss gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2025 (Energiesparmaßnahmen) zur Verfügung. Der Zweckzuschuss ist verpflichtend für den effizienteren Einsatz von Energie, den Umstieg/Einsatz auf erneuerbare Energie, den Ausbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen oder für weitere Energiesparmaßnahmen vorzusehen. Die Potentiale der Gemeinde in diesem Bereich wurden im Zuge der Energieberatung mit der KELAG erhoben. Beim aktuellen Zustand der kommunalen Gebäude wird dabei die Errichtung einer PV-Anlage beim Gemeindeamt am Dach des neu errichteten KFZ-Unterstandes sowie am Balkongeländer des Amtsgebäudes empfohlen.

Folgende drei Fachfirmen wurden ersucht, ein Angebot für die Errichtung einer PV-Anlage (20 kWp) mit Batteriespeicher (30 kWh notstromfähig) sowie Installation und Inbetriebnahme zu übermitteln.

- AGEtch GmbH – Lienz EUR 41.806,44 brutto
- Elektro Ebenberger GmbH EUR 38.722,52 brutto
- sun.e-solution GmbH kein Angebot eingelangt

Da im Gemeindeamt aktuell 5 Stromzähler verbaut sind, wurde von der Firma Elektro Ebenberger ebenso ein Angebot für die Zählerzusammenlegung im Gemeindeamt in Höhe von EUR 1.489,60 übermittelt.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamt	2025
Baukosten PV-Module	14.100	14.100
Baukosten Batteriespeicher	24.600	24.600
Zählerzusammenlegung	1.500	1.500
Summe	40.200	40.200

FINANZIERUNGSPLAN	Gesamt	2025	Anmerkung
PV-Förderung Land Kärnten (PV-Module)	8.450	8.450	max. 60 % der anerkehbaren Kosten
PV-Förderung Land Kärnten (Speicher)	2.750	2.750	
KIG 2025	24.000	24.000	max. 80 % der Investitionskosten
Förderung Leaderregion	5.000	5.000	
Summe	40.200	40.200	

Die Förderung vom Land Kärnten wird aktuell in Aussicht gestellt. Eine Förderzusicherung gibt es nicht. Beim nächsten Fördercall kann die Anlage mit Rechnung und Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Die Einreichtermine werden im Sommer bekannt gegeben. Die Zwischenfinanzierung erfolgt über die Gemeinde.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage mit Batteriespeicher mit einer Auftragssumme von EUR 38.722,52 brutto sowie den Auftrag zur Zählerzusammenlegung mit einer Angebotssumme von EUR 1.489,60 an die Firma Elektro Ebenberger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 9 Beratung-Beschluss Errichtung Stromspeicher für PV-Anlage TREFF•Berg

Im März 2024 ist die PV-Anlage am TREFF•Berg in Betrieb gegangen. Die Erzeugungs-, Verbrauchs- und Einspeisungswerte liegen nun für ein Jahr vor. Nach Evaluierung der Daten ist es sinnvoll, die PV-Anlage mit einem Stromspeicher zu erweitern, um insbesondere die Verbrauchsspitzen der Küche abfedern zu können, Tag-Nacht-Schwankungen auszugleichen und den Energieeinsatz in den Übergangsmonaten zu optimieren.

Von den Fachfirmen AGEtch GmbH – Lienz, Elektro Ebenberger GmbH und der sun.e-solution GmbH wurden Angebote für Batteriespeicher mit einer Leistung von 42 kWh, 63 kWh sowie 97 kWh eingeholt.

Die Angebote werden dem GR zur Begutachtung vorgelegt. Nach Vergleich der Angebote kommt der GR zum Entschluss, dass ein Batteriespeicher mit 63 kWh den besten Kosten-Nutzen-Faktor für den benötigten Einsatz bringen sollte. Die Firma Elektro Ebenberger hat sich dabei als Bestbieter erwiesen.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamt	2025
Baukosten Batteriespeicher	47.900	47.900
Summe	47.900	47.900

FINANZIERUNGSPLAN	Gesamt	2025	Anmerkung
PV-Förderung Land Kärnten (Speicher)	2.750	2.750	
KIG 2023	23.950	23.950	max. 50 % der Investitionskosten
Förderung Leaderregion	5.000	5.000	
ZMR-Entnahme Innovative, nachhaltige Projekte	16.200	16.200	
Summe	47.900	47.900	

Nach eingehender Diskussion **stellt der Bürgermeister Wolfgang Krenn an den GR den Antrag**, den Auftrag zur Errichtung eines Stromspeichers mit einer Auftragssumme von EUR 47.892,73 brutto an die Firma Elektro Ebenberger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 10 Beratung-Beschluss Badetarife 2025

Bei einer Index-Anpassung der 4-Bäder-Karte ergeben sich für die Saison 2025 folgende Tarife:

Kategorie	Preise 2025
Familie	111,00 €
Erwachsene	68,00 €
Kinder (6 - 18 Jahre)	40,00 €
Senioren	61,00 €

Early-Bird-Aktion: Für Einheimische (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) soll es wieder einen Kartenvorverkauf mit einer Ermäßigung von 10 % auf die 4-Bäder-Karten geben – Laufzeit ab sofort bis einschließlich 23.05.2025.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Preise für die 4-Bäder-Karte sowie den Vorverkauf wie erwähnt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

Auch die Badetarife im Schwimmbad Berg werden an den Index angepasst. Außerdem soll auch wieder eine Saisonkarte ausschließlich für das Berger Freibad eingeführt werden. Diese soll 20 % unter dem Tarif für die 4-Bäder-Karte liegen, da dieser Anteil laut GR-Beschluss vom 10.12.2019 als Entschädigung an die Gemeinde Dellach ergeht. Auch hier gilt die Early-Bird-Aktion. Für die Saison 2025 ergeben sich folgende Tarife:

Badetarife 2025 – Freibad Berg:

Tageskarten		Saisonkarte BERG	
Erwachsene	5,00 €	Familie	88,80 €
Kinder und Jugendliche (6 - 18 Jahre)	3,90 €	Erwachsene	54,40 €
Kinder bis 6 Jahre	frei	Kinder (6 - 18 Jahre)	32,00 €
		Senioren	48,80 €
Einzeleintritte ab 16:00 Uhr		Gruppentarife	
Erwachsene	3,40 €	Schulklassen pro Kind	2,80 €
Kinder und Jugendliche (6 - 18 Jahre)	2,80 €		
10er-Block		Leihgebühr	
Erwachsene	44,90 €	1 Kästchen/Saison	33,70 €
Kinder und Jugendliche (6 - 18 Jahre)	28,10 €	1 Kästchen/Tag	3,40 €
		1 Sonnenschirm	3,40 €
		1 Liegestuhl	3,40 €
4-Bäder-Karte (Berg, Dellach, Irschen und Oberdrauburg)		10 Minuten Trampolin pro Matte	
Familie	111,00 €	Trampolinpass (12 x 10 Minuten Trampolin)	15,00 €
Erwachsene	68,00 €	Schlüsseinsatz für Kästchen oder Kabine	3,00 €
Kinder (6 - 18 Jahre)	40,00 €		
Senioren	61,00 €		

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Badetarife im Schwimmbad Berg wie erwähnt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 11 Beratung-Beschluss Befreiung Saalmiete TREFF•Berg

Die Hilfsorganisation „Kärntner in Not“ feiert heuer sein 25-Jahr-Jubiläum. Aus Anlass des Jubiläums werden heuer im Laufe des Jahres sechs Benefizabende zugunsten „Kärntner in Not“ in allen Regionen Kärntens stattfinden. Die Organisatoren sind dabei auch an die Gemeinde Berg im Drautal herangetreten, mit der Bitte den großen Saal im TREFF•Berg für einen Benefizabend (kostenfrei) zur Verfügung zu stellen. Der Reinerlös der Veranstaltung fließt zur Gänze an „Kärntner in Not“.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den großen Saal im TREFF•Berg für Benefizveranstaltungen kostenfrei zu Verfügung zu stellen. Als Gegenzug dazu, muss vom Veranstalter eine Spende auf das Konto „Berg hilft Berg“ erfolgen. Ebenso sollen auch Informationsveranstaltungen von der Saalmiete befreit werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 12 Beratung-Beschluss Stellenplanverordnung 2025 – Änderung

Aufgrund der Pensionierung des Amtsleiters mit 01.11.2025 ist ein neuer Stellenplan zu beschließen. Der Entwurf der Stellenplanänderung ab 01.05.2025 wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum erstellt und vom Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 17.03.2025, Zl. 03-SP64-VO-60641/2024-7, genehmigt.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Stellenplanänderungs-Verordnung ab 01.05.2025 (1. Änderung) in der vorliegenden Form zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom xx.xx.xxxx, Zahl: 011-0-2025-1, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (1. Änderung des Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2024, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	V	16	60	60,00

2	100,00%			16	60	60,00
3	75,00%			6	30	22,50
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	100,00%	C	IV	9	39	39,00
6	62,50%			7	33	
7	50,00%			6	30	
8	43,00%	P5	III	2	18	
9	25,00%	P5	III	2	18	
10	25,00%	P5	III	2	18	
11	100,00%	P3	III	7	33	
12	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						223,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3

Abweichungen im Verwaltungsjahr 2025

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2025 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

- Folgende seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß Bescheid Zahl: 03-SP64-VO-60641/2024-7 vom 17.03.2025 bewilligte Planstelle entfällt mit 01. November 2025:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
2	100,00%			16	60	60,00
BRP-Summe						163,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01. November 2025 eingehalten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2024, Zahl: 011-0-2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 13 Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtung

Im Zuge der Flächenwidmungsänderungen 2024 wurde amtswegig eine Bebauungsverpflichtung für den Widmungspunkt 2a/2024 und 2b/2024, mit nachstehendem Inhalt ausgearbeitet:

- Der Grundeigentümer ist zur Bebauung der umzuwidmenden Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung verpflichtet.
- Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, wenn auf den gegenständlich umzuwidmenden Grundflächen der Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses innerhalb der

oben genannten Frist gemäß der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist. Ist eine Teilung des Grundstückes beabsichtigt, so hat jedes der Teilungsgrundstücke diese Anforderung zu erfüllen.

- Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung übergibt der Grundeigentümer der Gemeinde Berg im Drautal eine finanzielle Sicherstellung in Höhe von 20% des Verkehrswertes (65 €/m²).
- Die Bebauungsverpflichtung ist von allfälligen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

Die Widmungsfläche für den Punkt 2a/2024 und 2b/2024 (Parz. Nr. 483/1 und 483/3, alle KG Berg) hat ein Gesamtausmaß von 528 m². Die Gemeinde Berg im Drautal bemisst als Sicherstellung 20% des Verkehrswertes (VKW 65,00 €/m², davon 20% = 13,00 €/m²). Die Bebauungsverpflichtung beläuft sich daher auf einen Betrag in Höhe von 6.864 €.

Antrag vom GV an den GR: Mit dem Widmungswerber ist die vorliegende Bebauungsverpflichtung in Höhe von EUR 6.864 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 14 Berichte

- **Nachmittagsbetreuung VS Berg:** Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule soll auch im kommenden Schuljahr wieder angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich im Herbst 10 Schüler verpflichtend anmelden.
- **Austrian Power Grid AG – Ringschluss Österreich:** Mit Schreiben vom 28.01.2025 teilt die APG mit, dass der Lückenschluss der 380-kV-Verbindung zwischen Lienz in Osttirol und Obersielach in Kärnten sowie der Ausbau und die Verstärkung des 110-kV-Netzes geplant ist. In einem Vorgespräch wollte die APG die Gemeinden über das geplante Projekt einzeln informieren. Von den Oberdrautaler Bürgermeisterinnen wurde angeregt, diesen Termin gemeinsam wahrzunehmen. Dieser Termin wurde von den Projektanten jedoch nicht angenommen und fand eine gemeinsame Aussprache bis dato noch nicht statt. Die Bewilligung von Vorarbeiten für den Netzraum Kärnten wurde inzwischen vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Bescheid und Verordnung vom 24.01.2025 bewilligt.
- **Hunde-Freiflächen:** Die Bevölkerung regt die Ausschilderung einer Hunde-Freifläche an. Hier wird auf das Kärntner Landessicherheitsgesetz verwiesen. Eine Information darüber erfolgt in der nächsten Gemeinde-Info.

Der Vorsitzende bedankt sich für die aktive und konstruktive Mitarbeit und beschließt die öffentliche Sitzung um 20:10 Uhr

Berg im Drautal, 27.03.2025

GEMEINSAM KÖNNEN WIR GROSSES BEWIRKEN

Wir möchten allen Bergerinnen und Bergern von ganzem Herzen danken, die uns so zahlreich durch ihre Spenden unterstützt haben. Dadurch habt Ihr mir ermöglicht, dass ich die alternativen Therapien machen kann.

Meine Familie und ich sind sehr berührt von so viel Zuspruch. Es tut einfach gut so getragen zu sein und danke auch für all Eure Gebete, guten Gedanken und Wünsche für meine Genesung.

Ich möchte auch Allen die in gesundheitlichen Herausforderungen sind, Mut machen! Nicht aufzugeben, nach vorne zu schauen und nach Möglichkeiten zu suchen die zusätzlich zur Medizin so großartig und hilfreich sind.

Gerne gebe ich auch meine Erfahrungen weiter, die ich in den letzten Jahren gemacht habe. (06766025759)

*Ein herzliches Vergelt's Gott
Bernadette Fritzer u. Familie*

WIR MÖCHTEN DANKE SAGEN

Liebe Bergerinnen und Berger! Wir möchten einfach nur DANKE sagen. Danke jedem einzelnen in der Gemeinde, der uns in unserer sehr schwierigen Zeit in irgendeiner Weise unterstützt hat oder für meine Mädchen und mich da war. Das hat uns sehr viel Kraft und Zuversicht gegeben.

Lisa, Cataleya und Mayleen



ROTARY ON ICE 2025 AM WEISSENSEE

Rotary Club Oberdrautal-Weißensee setzt Zeichen für Vielfalt und soziale Verantwortung

Unter dem Motto „Vielfalt mit Perspektiven zulassen und leben!“ fand auch in diesem Jahr die traditionelle Veranstaltung Rotary on Ice am Weißensee statt. Der Rotary Club Oberdrautal-Weißensee konnte dabei nicht nur seine Zusammenarbeit mit benachbarten Rotary Clubs intensivieren, sondern auch die rotarische Freundschaft pflegen und bedeutende Sozialprojekte unterstützen.

Ein besonderes Highlight war der Besuch des Rotary Club Ljubljana Nike, mit dessen Vertretern angeführt von Präsidentin Mojca Hergouth Koletic ein wertvoller Austausch stattfand. Die Veranstaltung bot eine ideale Plattform, um die grenzüberschreitende rotarische Zusammenarbeit zu vertiefen und neue Impulse für gemeinsame karitative Initiativen zu setzen.

Soziales Engagement für die Region

Der Rotary Club Oberdrautal-Weißensee setzt sich seit Jahren aktiv für soziale Projekte in der Region ein. Der Erlös aus der Veranstaltung Rotary on Ice fließt in den regionalen Sozialfonds des Clubs, mit dem unbürokratisch und schnell Hilfe geleistet wird. Durch die zweitägige Veranstaltung am Weißensee konnte der Fonds auch in diesem Jahr wieder erfolgreich aufgestockt werden.

Rotarische Treffen und Kontaktmöglichkeiten

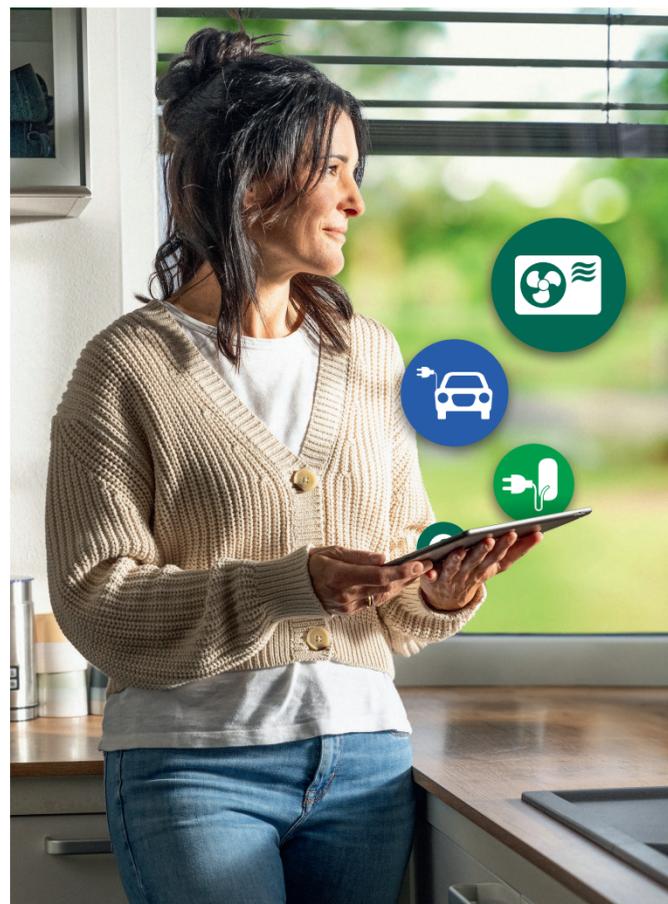
Die wöchentlichen Meetings des Rotary Clubs finden im Sommer in Zimmermann's Gasthaus am Weißensee und in den Wintermonaten im Gasthof zur Schmiede in Berg/Drautal statt. Rotarische Gäste sind jederzeit herzlich willkommen.

Kontakt Rotary Club Oberdrautal-Weißensee

Präsident Thomas Sattlegger
Tel: 0650 7960796



Der Rotary Club Oberdrautal-Weißensee bekam Besuch vom slowenischen Rotary Club Ljubljana Nike: Gründungspräsident Ingolf Girzikowski, Annemarie Zuppan, Foundationbeauftragte Margit Winkler, Renata, Mojca Hergouth Koletic, Präsident Thomas Sattlegger (v. li.)



GUTE AUSSICHTEN FÜR DEINE ENERGIEZUKUNFT.

Jetzt Kelag-Prämien für Wärmepumpen und E-Mobilität sichern.



Die Energie, die dich vorantreibt:
kelag.at/prämien



ZUR TITELSEITE: ST. ATHANASIUS-KIRCHE ERFÄHRT BEKANNTHEIT ÜBER DIE GRENZEN HINWEG! – ALS MOTIV FÜR EINE BRIEFMARKE DER ÖSTERREICHISCHEN POST AG!

Am 20. Juni 2025 verausgibt die Österreichische Post AG auf Anregung des Österreichischen Philatelistenvereins St. Gabriel im Rahmen der Sondermarkenserie „Kirchen in Österreich“ eine Briefmarke mit dem Motiv der Filialkirche St. Athanasius bei Berg im Drautal, aquarelliert und gestaltet von der Graphikerin und letzten Graveurmeisterin Österreichs – Kirsten Lubach.

Mobiles Postamt in Berg im Drautal

Aus diesem Anlass werden am 20. Juni 2025 im Veranstaltungszentrum TREFF BERG ein Sonderpostamt der österreichischen Post AG und eine Briefmarkenschau der Gilde St. Gabriel eingerichtet. Am Sonderpostamt, geöffnet von 10 bis 16 Uhr gelangt ein anlassbezogener Sonderstempel zum Einsatz. Um 11 Uhr wird die neue Sondermarke für die Öffentlichkeit offiziell präsentiert. Zu dieser Veranstaltung reisen rund 50 Mitglieder des Philatelistenverein St. Gabriel an, die mehrere Tage in Berg im Drautal gastieren, um die jährliche Vollversammlung abhalten zu können.

Briefmarkenserie „Kirchen“

Die Sondermarkenserie Kirchen umfasst bisher 12 Werte; St. Athanasius befindet sich nun mit den bisherigen für die Serie ausgewählten Kirchen wie Maria-Trost bei Graz, dem Linzer Mariendom, der Basilika Frauenkirchen im Burgenland, der Wallfahrtskirche Maria Kirchenthal/Salzburg, Basilika der Rankweil in Vorarlberg in prominenter Gesellschaft.

Der österreichische Philatelistenverein St. Gabriel

Der österreichische Philatelistenverein St. Gabriel bemüht sich seit seiner Gründung im Jahr 1951 um die Förderung des christlichen Motives auf der Briefmarke; somit konnten bisher von der österreichischen Post mehr als 250 Motive christlich-religiösen Inhalts in den Serien „Sakrale Kunst“, „Kirchen“ bzw. „Klöster in Österreich“ als auch Weihnachtsbriefmarken realisiert werden. Die Gabriel-Landesgilde Kärnten hat in diesem Sinne auch schon oftmals in Kärnten erfolgreich reüssiert, so bereits drei Mal mit der Sondermarkenserie „Sakrale Kunst“ (2014: Marientod-Gurk, 2017: Fresko „Ungläubiger Thomas“ in Thörl/Arnoldstein, 2021: Adam u. Eva/Millstätter Fastentuch) und 2022 mit der Weihnachtsmarke „Hl. Familie“ von Werner Berg in Bleiburg.



Text: Philatelistenverein St. Gabriel
Copyright Briefmarke: Österreichische Post AG

FREIBADSAISON 2025

Saisonstart Berger Freibad: Donnerstag, 19. Juni 2025 (bei Schönwetter)

4-Bäder-Saisonkarte der Freibäder Berg, Dellach/Drau, Irschen und Oberdrauburg

Auch heuer gibt es wieder die beliebte 4-Bäder-Saisonkarte! Der Sommer kann damit in vollen Zügen in den Freibädern Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen und Oberdrauburg genossen werden. Das Waldbad in Dellach im Drautal öffnet bereits am 26. Mai 2025.

Heuer neu!

Heuer wird es wieder - zusätzlich zur 4-Bäder-Karte - eine Saisonkarte für das Berger Freibad geben.

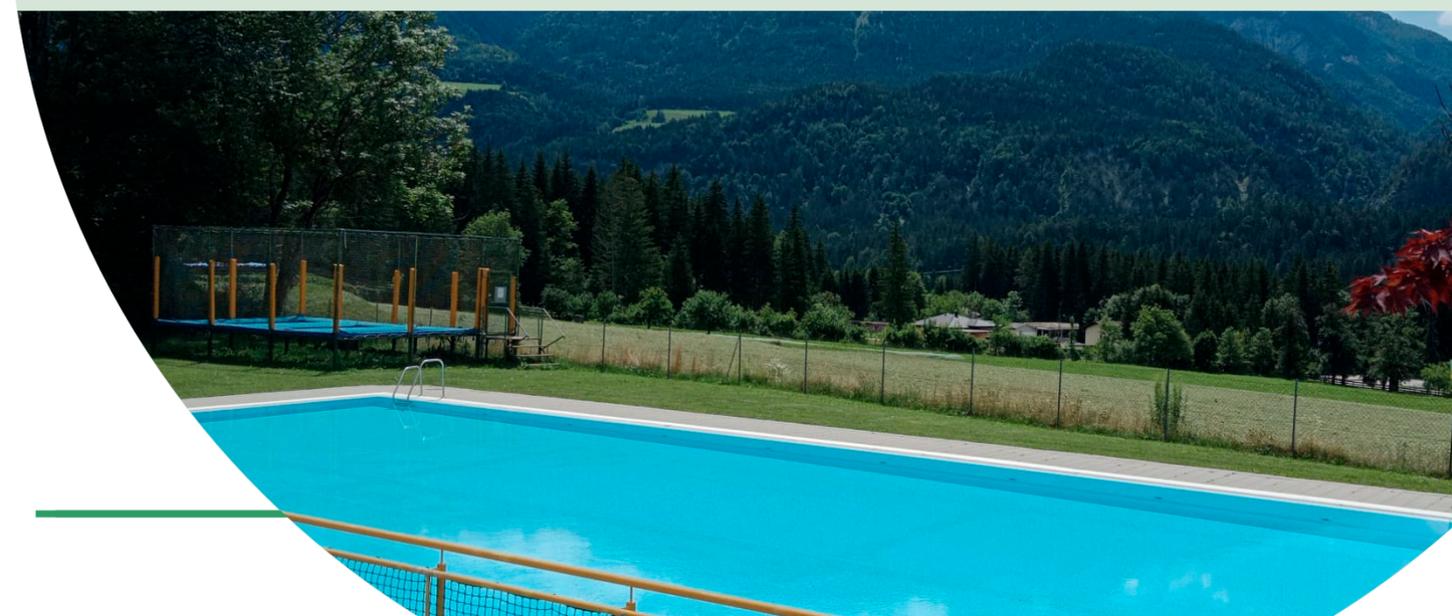
Early-Bird-Aktion: 10%-Ermäßigung auf alle Saisonkarten bis einschließlich 23. Mai 2025

Früh dran sein zahlt sich aus! Ab Anfang Mai sind die Vorverkaufskarten im Gemeindeamt Berg erhältlich. Alle Berger erhalten bis einschließlich 23. Mai 2025 eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf alle 4-Bäder-Saisonkarten. Die Preise für die heurige Badesaison können dem Gemeinderatsprotokoll auf Seite 18 entnommen werden.

Schwimmkurse mit Drausport

Von 30. Juni bis 15. Juli 2025 wird die Oberdrautaler Sportschule Drausport wieder einen Schwimmkurs im Berger Freibad anbieten. Anmeldungen bitte per Mail an info@drausport.at. Nähere Infos unter www.drausport.at

Das gesamte Team der Gemeinde Berg freut sich auf euren Besuch im Freibad und wünscht eine schöne und sonnige Badesaison 2025!



UMWELTBILDUNG MIT „BOBBY BOTTLE“ IN DER VOLKSSCHULE BERG

Wenn Abfall verzaubern kann, dann ist „Bobby Bottle“ in den Volksschulen unterwegs

Heuer erstmalig konnte der Abfallwirtschaftsverband (AWV) Westkärnten in Zusammenarbeit mit der Austria Glas Recycling (AGR) die „Bobby Bottle Live Show“ für die Umweltberatung in Volksschulen gewinnen. Der Themenbogen, den der clevere Flaschengeist „Bobby Bottle“ dabei spannt, ist bunt, die Erarbeitung interaktiv und mit Zaubertricks spannend gestaltet. Die Kinder der 3. und 4. Klassen erfahren so spielerisch, woraus Glas besteht, wie es hergestellt wird, wie es richtig gesammelt und getrennt wird und wie Glasrecycling funktioniert. Übrigens: Würde man die in einem Jahr in Österreich gesammelten Flaschen und Gläser aneinanderreihen, würde diese Schlange vier Mal um die Erde reichen.

Text und Foto: AWV Westkärnten



„Bobby Bottle“ und Eva Huber vom AWV Westkärnten

STELLEN ANZEIGEN

15

FREIE
ARBEITS-
PLÄTZE

?

PERSONEN
SUCHEN
ARBEIT

HANDWERK

Bergbahnen Emberger Alm: Seilbahnbediensteter, Saison
Gemeinde Berg im Drautal: Ferialpraktikant für den handwerklichen Dienst, August 2025
Elektro Ebenberger: Elektriker, Vollzeit
Fliesend Kreativ Durdevic: Fliesenleger, Vollzeit
Lohnunternehmen Wolfgang Krenn: Mitarbeiter für Taxiunternehmen, Teilzeit oder Vollzeit
Malerei Urbaner: Maler, Vollzeit
Oberdrautaler Sportschule Drausport: Mitarbeiter für Sommer- und Wintersaison

TOURISMUS

Ferienhotel Sunshine: Kellner/in mit Inkasso, Frühstücksmitarbeiter/in, Abwäscher/in und
Hausmeister-Gärnter/in, jeweils Teilzeit oder Vollzeit
Gasthof zur Schmiede: Zimmermädchen, 15-20 Wochenstunden
Hotel Berghof: Servicemitarbeiter, Küchenmitarbeiter und Zimmermädchen,
jeweils 20-30 Wochenstunden

ICH SUCHE EINEN ARBEITSPLATZ ALS ...

Du hast gerade deine Schule abgeschlossen, dein Studium beendet oder möchtest dich beruflich neu orientieren? Dann gib uns im Gemeindeamt deinen angestrebten Berufswunsch bekannt und wir veröffentlichen dies dann in unserer nächsten Ausgabe. Vielleicht kennt ja jemand jemanden, der jemanden kennt!

AUFRUF AN ALLE UNTERNEHMER

Stellenanzeigen, die wir in der Gemeinde-Info veröffentlichen dürfen, übermitteln Sie bitte bis zum jeweiligen Redaktionsschluss an berg-drau@ktn.gde.at! Die Stellenanzeigen werden bis auf Widerruf durch das Unternehmen in der Gemeinde-Info angedruckt.